

Narrenzunft Wildberg e.V.

Postfach 56, 72214 Wildberg



Gesetz für Aktive Mitglieder der Narrenzunft Wildberg e.V. (Aktivengesetz)

- §1 Aktive Mitglieder der wilden Maskenträgergruppen (Burghexen/ Grabenteufel) werden ab dem 16. Lebensjahr in die Gruppe aufgenommen, ausgenommen Kinder/ Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte die volle Verantwortung für diese übernehmen. Das Tragen von Masken ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht gestattet.
- §2 Aktiven Mitglieder der Maskenträgergruppe ‚Wildbi‘ (Wildbi/ Hunde) ist das Tragen von Masken bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht gestattet. Bei den „Schafen“ gibt es keine Altersbeschränkung beim Tragen der Masken.
- §3 Übermäßiger Alkoholenuss vor den Umzügen und Auftritten an Abendveranstaltungen ist untersagt. An eigenen Veranstaltungen ist der Alkoholenuss soweit einzuschränken, dass jedes Mitglied zu jeder Zeit der Veranstaltung in der Lage ist, als Nothelfer sowie als Ansprechpartner gegenüber Dritten (Polizei, Feuerwehr, etc.) zu agieren.
- §4 Übermäßiges Umtreiben bei Umzügen und Veranstaltungen mit dem Publikum ist zu unterlassen (mit Kindern, Schwangeren etc.).
- §5 Häsordnungen:
- 5.1 Burghexen:
Maske, Bluse, rotes Schultertuch, blauer Rock, weiße Unterhose, rote Schürze, blaue Stola, rotgraue Strümpfe, Strohschuhe und Besen (Stiellänge mind. 1m)
- 5.2 Grabenteufel:
Maske, Anzug, schwarze Schuhe, schwarze Handschuhe und Dreizack o.ä.
- 5.3 Garde:
saubere Uniform, saubere Stiefel (ggf. Regenschirm, Hut o.ä.)
- 5.4 Wildbi:
Maske (mit Haare und Hut), weiß-grünliches Hemd, braune Lederweste, Kordhose, schwarze Stiefel, Mantel und gerader schwäbischer Schäferstab
- 5.5 Hunde:
Maske, Anzug (Fell in entsprechender Farbe), farblich passende Schuhe, farblich passende Handschuhe
- 5.6. Schafe:
Maske, Anzug („Schafsfell“), schwarze Schuhe, schwarze Handschuhe, Halsglocke
- O.g. Häsordnungen sind bei Umzügen und Veranstaltungen vollständig einzuhalten.
- §6 Gem. §5 Abs. 4 der Vereinssatzung hat jedes Mitglied ein Probejahr zu absolvieren. Das Probejahr wird direkt in der jeweiligen Maskengruppe absolviert.
- In der Wildbigruppe wird das Probejahr als Schaf absolviert. Die Schafsmaske und Glocke werden gegen eine Kauton in Höhe von € 50,00 ausgeliehen (Kauton wird später mit dem Kauf eines Häs verrechnet). Das Schafshäs muss gekauft werden.
 - In der wilden Gruppe wird das Häs und die Maske vom neuen Mitglied gekauft. Bei Nichtaufnahme Rückkaufgarantie der Narrenzunft Wildberg e.V. (ohne Rückkaufwertgarantie)
- Weitere Einschränkungen können in den jeweiligen Maskengruppen getroffen werden

- §7 Jede weibliche Maskenträgerin hat ihre Maske entsprechend interner Gruppenrichtlinien zu kennzeichnen.
- §8 Jeder Maskenträger sowie jedes Gardemitglied verpflichtet sich nach der Veranstaltung bei der Gruppe zu bleiben, bis eine gemeinsame Vereinbarung getroffen ist.
- §9 Den Maskenträgern/ Gardemitgliedern ist es erlaubt im Häs zu Veranstaltungen zu gehen, wenn mindestens drei Maskenträger/ Gardemitglieder dorthin gehen.
- §10 §9 entfällt, wenn die Narrenzunft Wildberg e.V. selbst an einem Umzug oder einer Veranstaltung teilnimmt.
- §11 Jedes neue aktive Mitglied hat sich einer durch die Narrengruppe bestimmte Aufnahmeprüfung zu unterziehen.
- §12 Jedes aktive Mitglied hat den Anweisungen des Zunftmeisters, bzw. des jeweiligen Gruppenleiters unbedingt Folge zu leisten
- §13 Gemäß §7 Abs.3 der Satzung der Narrenzunft Wildberg e.V. sind alle aktiven Mitglieder verpflichtet, an mindestens der Hälfte der Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sollte ein aktives Mitglied dieser Verpflichtung mutwillig nicht nachkommen, behält sich der Verein vor, dieses mit einer Sperre von bis zu 3 Jahren zu belegen. Dies gilt nicht bei Vorliegen triftiger Gründe.
- §14 Nach §4 Abs.2 der Satzung der Narrenzunft Wildberg e.V. hat jedes aktive Mitglied Arbeitsstunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Jahresende abgerechnet. Über die Anzahl der Arbeitsstunden und den Stundensatz entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 15 Es besteht die Möglichkeit den Status aktiv aussetzen zu wählen. Ein Mitglied mit dem Status Aktiv aussetzen, ist weiterhin aktives Mitglied im Verein. Folgende Regelung trifft für ein Mitglied mit dem Status „aussetzen“ zu:
- Bezahlen den Mitgliedsbeitrag eines aktiven Mitgliedes
 - Es müssen keine Arbeitsstunden geleistet werden
 - Es können 25% der Veranstaltungen nach Rücksprache mit dem jeweiligen Gruppenleiter / Zunftmeister im Häs teilgenommen werden.
 - Dieser Status ist auf 2 Jahre befristet. Nach zwei Jahren muss man sich entscheiden ob man wieder auf aktiv oder doch auf passiv gehen möchte.
 - Bus wird pro Fahrt bezahlt.
 - Für die Teilnahme im Häs oder Teilen davon, bedarf es der Zustimmung des Zunftmeisters in Verbindung des jeweiligen Gruppenleiters.
- §16 Bei Nichteinhaltung des Gesetzes erhält jedes aktive Mitglied eine Verwarnung und ein Bußgeld in Höhe von € 5,00 bis €25,00 oder Verbot der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, je nach Schwere des Vergehens. Das Bußgeld wird vom Vereinsrat in jedem einzelnen Falle festgelegt. Bei drei Verwarnungen kann es zu Ausschluß aus der jeweiligen Gruppe kommen.